42.1-170/3-317

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage des Herrn Jürgen Goerdt, Riebersberg 1, 84140 Gangkofen**

**Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW‘s im bestehenden BHKW-Gebäude mit 550 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.308 kW im Austausch zum bislang installierten und betriebenen zweiten BHKW mit genehmigten 135 kWel bzw. 341 kW Feuerungswärmeleistung zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von genehmigten 1.200 kW auf 1.965 kW bzw. auf 800 kWel, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von genehmigten 7.757 t/Jahr bzw. 21,22 t/Tag auf 9.430 t/Jahr bzw. 25,84 t/Tag sowie Wegfall von Landschaftspflegegras als Einsatzstoff, Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Endlagers 2 (Durchmesser 22 m, Höhe 6 m) mit Stahlbetondecke und mit Pumpschacht, Tektur bzgl. der bestehenden Foliengasspeicher 1 und 2 (jeweils Tragluftdach) auf Fermenter 3 und Endlager 1 durch Änderung in Form und Volumen, Tektur bzgl. des bestehenden BHKW-Gebäudes u. a. durch Änderung des Raumprogramms, Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittelraumes im bestehenden BHKW-Gebäude mit zugehörigem Betriebsmittelabfüllplatz für die Lagerung von Frischöl und Altöl (jeweils in 1.000 Liter Lagertank), Einsatz einer mobilen Separation, Aufstellung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage (Gaskühlung, Aktivkohlefilter), Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Jürgen Goerdt, Riebersberg 1, 84140 Gangkofen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung zur Erweiterung seiner Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von genehmigten 1.200 kW auf 1.965 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erneut überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen der offenen Vorgrube). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Von der Regierung von Niederbayern wurden im Allgemeinen hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NOx bei Biogasmotoren mit Ausbreitungsrechnungen Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich geliefert: Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen.

Ein innerhalb dieses Umkreises nordwestlich gelegenes Biotop ist nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf Stickstoffdeposition als unempfindlich einzustufen, da in der Artenliste dieses kartierten Biotops keine Arten enthalten sind, welche auf ausgesprochen nähstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Es handelt sich um ein Feuchtbiotop (Gewässer-Begleitgehölze), bei dem nicht von einer erhöhten Stickstoffempfindlichkeit (im Gegensatz etwa zu Magerrasen) ausgegangen werden muss. Somit sollte die Bagatellschwelle bei diesem Biotop in Bezug auf relevante negative Einwirkungen durch Stickstoffdeposition erst bei höheren Immissionswerten überschritten sein. Konkret heißt das im Ergebnis, dass durch die höhere Toleranz bzw. Verträglichkeit bei stickstoffunempfindlichen Ökosystemen bereits in einem geringeren Abstand als 275 m mit keinen relevanten negativen Einwirkungen durch Stickstoffdeposition mehr gerechnet werden muss, so dass sich somit der Einwirkungsbereich um die Biogasanlage auch auf einen kleineren Radius reduziert. Auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann man im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass sich das o. g. Biotop nicht mehr in dem für stickstoffunempfindliche Ökosysteme verkleinerten Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Das beantragte Endlager 2 wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Die Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe hat keinen negativen Einfluss auf das Silomanagement. Der Futterstock der Silage wird weiterhin mit Planen bzw. Folien luftdicht abgedichtet und die geruchsrelevante Anschnittfläche bleibt ebenso unverändert. Der auf dem Endlager 2 geplante mobile Separator soll künftig bereits ausgegorenes Material separieren, durch das geringe vorhandene Restgaspotential ist erfahrungsgemäß auch hier mit keinen zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen.

Im Ergebnis sind also von der Biogaserzeugungsanlage im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Änderungen künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.06.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter